

Arkema France Allgemeine Geschäftsbedingungen

In diesen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) bezeichnet „Verkäufer“ Arkema Frankreich, „Kunde“ die Person, der der Verkäufer die Produkte (nachstehend „die Produkte“) in Rechnung stellt, und „Parteien“ gemeinsam den Kunden und den Verkäufer.

1. Anwendung der AGB

- Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen, die zwischen den Parteien schriftlich vereinbart sind, stellen die AGB die einzigen Bedingungen dar, zu denen der Verkäufer bereit ist, mit dem Kunden in Handel zu treten, wobei präzisiert wird, dass die Einkaufsbedingungen des Kunden und sämtliche andere explizite oder implizite Bedingungen ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Tatsache, dass ein Auftrag erteilt wird, setzt die volle und vorbehaltlose Zustimmung des Kunden zu den AGB voraus.
- Eine Sonderbestimmung hat keinen Vorrang vor den AGB, es sei denn mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers.

2. Zusammensetzung des Vertrags

- Der Vertrag wird mit der ausdrücklichen, schriftlichen Annahme des vom Kunden erteilten Auftrags durch den Verkäufer gebildet. Jeder dem Kunden übermittelte Kostenvoranschlag (gleich in welcher Form) unterliegt diesen AGB. Die Produkte werden zu dem Preis berechnet, der beim Abschluss des Vertrags vereinbart wurde.
- Der Kunde nimmt vorbehaltlos und unwiderruflich alle Bedingungen des abgeschlossenen Vertrags an, insofern er nicht innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach dem Eingang der Auftragsbestätigung des Verkäufers einen Widerruf einlegt.

3. Preiszahlungsmodalitäten

- Mit Ausnahme einer ausdrücklichen anderslautenden Zustimmung des Verkäufers erfolgen die Zahlungen durch Banküberweisungen netto ohne Skonto dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum, wobei die Rechnung vom Verkäufer am Tage des Übergangs der Produkte durch den Kunden ausgestellt wird.

4. Lieferung und Rücksendung von Produkten

- Falls mit dem Verkäufer nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Übernahme der Produkte durch die Abholung nach Wahl des Verkäufers ab Werk oder ab Lager des Verkäufers.
- Eine Rücksendung der Produkte wird nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Verkäufers akzeptiert.
- Die Lieferungen erfolgen je nach den Verfügbarkeiten des Verkäufers. **Die Lieferfristen werden nur als Richtwerte und ohne Garantie angegeben. Der Verkäufer trägt bei Nichteinhaltung dieser Fristen keine Haftung.**
- Der Verkäufer hat die Produkte erst ab Werk oder ab Lager bereitzustellen.

5. Garantie und Haftung

- Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte zum Zeitpunkt ihrer Übernahme den technischen Spezifikationen entsprechen, die im Vertrag angeführt sind, unter Ausschluss jeder anderen Garantie und/oder Haftung. Der Kunde verpflichtet sich, sie sofort bei ihrer Übernahme und vor jeder Nutzung zu prüfen.
- Unbeschadet der gegenüber Dritten zu ergreifenden Maßnahmen und insbesondere gegenüber dem Transporteur ist jede Reklamation gegenüber dem Verkäufer in Bezug auf Mängel oder die Nichtvertragsgemäßheit der Produkte nur gültig, wenn sie dem Verkäufer schriftlich innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach der Übernahme des Produkts zugeschickt wird, wobei diese Frist bei flüssigen oder gasförmigen Produkten acht (8) Kalendertage beträgt. Der Kunde hat den Nachweis über das tatsächliche Bestehen der festgestellten Mängel oder Anomalien zu erbringen und dem Verkäufer alles zu erleichtern, um diese Feststellung vorzunehmen.
- Falls der Kunde die Qualitätsprüfung der Produkte nicht innerhalb der angegebenen Fristen vorgenommen hat oder falls er die Produkte nach erfolgter Qualitätsprüfung verwendet oder an Dritte abgegeben hat, kann der Verkäufer nicht für Schäden jedweder Art haftbar gemacht werden, die eventuell aus ihrer Verwendung durch den Kunden oder Dritte entstanden sind.
- Sofern der Kunde dem Verkäufer seine Reklamation innerhalb der angegebenen Frist übergeben hat und unter dem Vorbehalt, dass die Haftung des Verkäufers feststeht, kann der Verkäufer nach seinem Ermessen die als nicht vertragsgemäß oder mit einem Mangel behafteten anerkannten Produkte ersetzen oder erstatten. Die ersetzten oder erstatteten Produkte sind dem Verkäufer zurückzugeben.
- Die Haftung des Verkäufers kann ungeachtet der Begründetheit nicht den Wert der entsprechenden Produkte übersteigen. Der Verkäufer haftet in keinem Fall gegenüber dem Kunden für mittelbare Schäden und/oder immaterielle Schäden wie insbesondere einen entgangenen Gewinn, Betriebsverlust,

Ertragsausfall oder eine entgangene Geschäftschance, eine Erhöhung der Gemeinkosten oder niedrigere Einsparungen als geplant, auch wenn diese vorhersehbar waren.

- Der Verkäufer lehnt jede andere ausdrückliche oder implizite Garantie oder Haftung ab, insbesondere und ohne dass diese Aufzählung vollständig wäre in Bezug auf die Vermarktung, die Eignung für einen bestimmten Zweck oder die Ergebnisse aus der Nutzung der Produkte. Der Kunde trägt alleine alle Risiken in Verbindung mit der Nutzung der Produkte, seien sie alleine oder verbunden mit anderen verwendet, und er haftet weiterhin als einziger für unmittelbare und mittelbare Schäden aus ihrer Nutzung.
- Die Reklamation entbindet den Kunden in keinem Fall von seiner Verpflichtung, den Preis gemäß den Vertragsbestimmungen zu bezahlen, ungeachtet der Tatsache, ob die Reklamation begründet ist oder nicht.

6. REACH-Verordnung

- Der Verkäufer fertigt, importiert oder vermarktet Produkte gemäß der Verordnung 1907/2006/EG („REACH-Verordnung“). Die Verwendungen, die in den gemäß der REACH-Verordnung für die Produkte geltenden Datensicherheitsblättern (DSB) angegeben sind, können nicht als Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich der technischen oder geschäftlichen Spezifikation der Produkte oder einer bestimmten Anwendung betrachtet werden.
- Der Kunde haftet unmittelbar nach der Übernahme für die Nutzung des Produkts. Im Rahmen der REACH-Verordnung gewährleistet der Kunde insbesondere die Übereinstimmung seiner Nutzungsbedingungen mit den Nutzungsbedingungen, die im DSB angegeben sind. Im Falle der in der REACH-Verordnung definierten transportierten isolierten Zwischenprodukte hat der Kunde schriftlich vor dem Verkauf zu bescheinigen, dass er die Bedingungen nach Artikel 18 der REACH-Verordnung erfüllt. **Die Haftung des Verkäufers kann im Falle (i) einer nicht ordnungsgemäßen und/oder rechtswidrigen Nutzung eines seiner Produkte, (ii) der Unmöglichkeit oder (iii) des Verzugs bei der Erfüllung seiner Pflichten, die aus der Einhaltung von Bestimmungen in Vorschriften oder Gesetzen insbesondere in Bezug auf eine Anwendung der REACH-Verordnung resultieren, nicht geltend gemacht werden.**

7. Transport

- Auch wenn der Verkäufer das Transportunternehmen auswählt, **haftet der Verkäufer nicht für diese Auswahl oder die Ausführung der Transportdienstleistung.** Es obliegt alleine dem Kunden, seine Rechte gegenüber dem Transportunternehmen zu wahren und alle Reklamationen aufgrund von Transportschäden in den dafür vorgesehenen Fristen direkt an das Transportunternehmen zu richten, mit Kopie an den Verkäufer.
- Der Kunde hat dem Verkäufer alle Transportkosten zurückzuerstatten, die unter Umständen nicht im Preis der Produkte enthalten sind. Der Verkäufer behält sich ungeachtet der betreffenden Transportart das Recht vor, automatisch und von Rechts wegen jede Kraftstoffpreiserhöhung, die ihm von den Transportdienstleistern auferlegt wird, sowie alle Mehrkosten für den Transport, die dem Kunden zuzurechnen sind, auch nach dem Abschluss des Vertrags an den Kunden weiterzugeben.
- **Tanklastzüge, Tankwaggons und Isotank:** Das fakturierte Nettogewicht ist das beim Wiegen am Abgangsort bestätigte Gewicht, das auf der Wiegebescheinigung steht.
- Mit Ausnahme einer ausdrücklichen anderslautenden Zustimmung des Verkäufers beinhalten die Transportkosten die Miete für Straßen- und Schienentransportmittel für eine Hin- und Rückfahrt und das Parken von zwei (2) Stunden (bei Tanklastzügen) und von achtundvierzig (48) Stunden (bei Tankwaggons) im Werk des Kunden. Der Verkäufer ist berechtigt, bei darüber hinausgehendem Stillstand die dadurch verursachten Kosten zusätzlich zu berechnen.
- **Schiffe und Lastkähne** (flüssige, feste und gasförmige Stoffe): Das für die als Schüttgut transportierten Produkte berechnete Nettogewicht entspricht bei Familie „F“ und „C“ dem am Ausgangshafen bestätigten Nettogewicht, das auf dem Frachtdokument B/L steht; und bei Familie „D“ dem schriftlich von einer unabhängigen Überwachungsfirma am Lieferort bestätigten Nettogewicht.
- Ungeachtet der Abhol- und Transportart, die vom Kunden eingesetzt wird, verpflichtet sich dieser zur Einhaltung der geltenden Vorschriften und zur Umsetzung der Best Practices bei der Abholung und dem Transport der Produkte.
- Jede Befrachtung von Schiffen oder Lastkähnen hat den Vetting-Regeln des Verkäufers zu entsprechen, die auf Anfrage des Kunden erhältlich sind, wobei der Verkäufer sich das Recht vorbehält, nicht den Regeln entsprechende Schiffe oder Lastkähne ohne jegliche Gegenleistung abzulehnen.

8. Verpackungen und Transportmittel

8.1 Wiederverwendbare Verpackungen und Transportmittel, die vom Verkäufer für den Transport und die Lagerung der Produkte bereitgestellt werden.

- Unter „wiederverwendbaren Transportmitteln“ versteht man unter anderem Kleincontainer, Tanks oder auch Transporteinheiten für verpackte Produkte. Wenn sie für eine vorübergehende Lagerung verwendet werden, sind die wiederverwendbaren Verpackungen und Transportmittel ausschließlich für die Lagerung der ausgehändigten Produkte bestimmt.

- Der Kunde hat sie in einem guten Zustand zu erhalten. Sie müssen so gehandhabt, geleert, abgeladen und vorbereitet werden, dass sie fachgemäß und/oder gemäß den speziellen Empfehlungen des Verkäufers zurückgegeben werden.
- Im Rahmen ihrer Rückgabe ergreift der Kunde alle erforderlichen Vorkehrungen, um als Verlader und Versender sämtliche geltenden Bestimmungen einzuhalten, u. a. die für den Transport anwendbaren Bestimmungen. Erfolgt die Rücksendung auf dem Seeweg, hat der Kunde eine zuvor vom Verkäufer genehmigte Reederei zu wählen.
- Die Verpackungen und/oder Transportmittel müssen vom Kunden an den zwischen den Parteien vereinbarten Ort in einer zuvor von den Parteien festgelegten Frist oder in Ermangelung dessen unmittelbar nach ihrer Entleerung zurückgesandt werden.
- Nach Ablauf dieser Frist, (i) hat der Kunde dem Verkäufer eine Abfindung zu zahlen, die der Höhe sämtlicher vom Verkäufer aufgrund der Nichtverfügbarkeit der Verpackungen oder Transportmittel bezahlten Unkosten entspricht (Mieten, Verwaltungskosten usw.) zuzüglich zehn (10 %) Prozent; (ii) läuft diese Entschädigung bis zur Rücksendung der Verpackungen oder Transportmittel an den vereinbarten Empfänger; (iii) bei Verlust, Vernichtung und/oder Nichtrückgabe der Verpackungen und/oder Transportmittel behält sich der Verkäufer das Recht vor, vom Kunden die dem Erwerb einer Ersatzverpackung oder eines Ersatztransportmittels entsprechende Zahlung sowie die Zahlung sämtlicher direkter und/oder indirekter Kosten im Zusammenhang mit diesem Ersatz zu verlangen; (iv) alle vom Kunden gezahlten Entschädigungen sind endgültig und automatisch von Rechts wegen zugesprochen; (v) Die Transport-, Reparatur- oder Ersatzkosten für eine Verpackung oder ein Transportmittel sind immer vom Kunden zu tragen, der für jegliche Beschädigung oder Vernichtung sie betreffend haftet.
- Nach Ablauf einer Frist von drei (3) Monaten ab der Bereitstellung der Produkte behält sich der Verkäufer die Möglichkeit vor, die Rückgabe der entsprechenden Verpackungen oder Transportmittel abzulehnen und die Bestimmungen in Punkt (iii) anzuwenden.

8.2 Vom Verkäufer abgetretene Verpackungen.

- Sind die Verpackungen in das Eigentum des Kunden übergegangen, haftet der Kunde alleine für Folgen in Verbindung mit der Entsorgung oder Wiederverwendung dieser Verpackungen, die er gemäß der geltenden Gesetzgebung durchzuführen hat. Im Falle einer Wiederverwendung verpflichtet sich der Kunde, den Namen des Verkäufers auf den Verpackungen zu entfernen.

8.3 Vom Kunden gelieferte Verpackungen.

- Der Kunde haftet alleine für die Auswahl und die Qualität der Verpackungen, welche die Produkte enthalten sollen, und er verpflichtet sich, die Verpackungen gemäß den geltenden Vorschriften und den vom Verkäufer angegebenen Anforderungen bereitzustellen.

9. Eigentumsvorbehalt und Gefahrübergang

- **Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die verkauften Produkte bis zur vollständigen Zahlung der Rechnungsbeträge das Eigentum des Verkäufers bleiben. Der Gefahrübergang erfolgt dennoch bereits bei der Übernahme der Produkte im Falle einer Abholung durch den Kunden im Werk bzw. im Lager und bei der Aushändigung der Produkte an das Transportunternehmen im Falle einer Lieferung auf Betreiben des Verkäufers, wobei der Kunde alleine die Risiken sowohl im Hinblick auf den Verkäufer als auch im Hinblick auf Dritte trägt.**
- Der Verkäufer gestattet es dem Kunden, schon ab der Übernahme der Produkte alle Verarbeitungs- oder Verkaufsmaßnahmen, die sich auf die Produkte beziehen, vorzunehmen, wobei ausdrücklich vereinbart wird, dass der Verkäufer auch in diesem Fall weiterhin das Recht hat, sie zu beanspruchen, egal, in welchem Zustand und in welcher Hand sie sich befinden, bzw. im Falle von deren Wiederverkauf auf erste Anfrage und ohne vorherige Inverzugsetzung, im Falle eines Zahlungsverzugs oder eines vollständigen oder teilweisen Zahlungsausfalls den Preis einzufordern.
- Der Kunde wird auf Anfrage des Verkäufers sämtliche Informationen bereitstellen, die zweckdienlich sind für (i) die Inventur der Waren, die dem Verkäufer gehören, und (ii) für alle anderen Anfragen des Verkäufers in Bezug auf seinen Eigentumsanspruch.
- Alle Kosten im Zusammenhang mit der Rücksendung der Produkte in die Räumlichkeiten des Verkäufers sind vom Kunden zu tragen.
- Der Kunde hat eine Versicherungspolice abzuschließen, in der die Eigentümereigenschaft des Verkäufers vermerkt ist und die die durch die Produkte erlittenen oder verursachten Schäden deckt.
- Die vorstehend genannten Bestimmungen gelten unbeschadet jeglicher Schadensersatzklage wegen eines Zahlungsausfalls eines Teils oder des gesamten Preises.

10. Zahlungsausfall

- Die Nichtbegleichung einer Rechnung oder eines Wechsels stellt ein schweres Verschulden des Kunden dar und berechtigt den Verkäufer, alle weiteren Lieferungen auszusetzen oder den Vertrag als von Rechts

wegen aus Verschulden des Kunden als aufgelöst anzusehen, unbeschadet aller anderen Rechte des Verkäufers.

- Ferner führt der Zahlungsverzug in Bezug auf eine Rechnung oder einen Wechsel von Rechts wegen und ohne die vorherige Zusendung einer Mahnung zur (i) Geltendmachung von Verzugszinsen entsprechend den Bestimmungen in Artikel L. 441-6 des französischen Handelsgesetzes, die wie folgt berechnet werden: (x) auf der Basis des Betrags inkl. MwSt., der vom Kunden geschuldet wird und auf der Rechnung steht, zum von der Europäischen Zentralbank bei ihrer jüngsten Refinanzierungstransaktion angewandten Zinssatz zzgl. zehn (10) Prozent (wobei der für das erste Halbjahr des betreffenden Jahres anwendbare Zinssatz der Zinssatz ist, der zum 1. Januar des betreffenden Jahres gilt, und der für das zweite Halbjahr des betreffenden Jahres anwendbare Zinssatz der Zinssatz ist, der zum 1. Juli des betreffenden Jahres gilt), insofern es sich um eine Rechnungsstellung in Euro handelt, und (y) auf der Basis des geltenden Diskontsatzes der Zentralbank des Landes der Fakturierungswährung zzgl. zehn (10) Prozent; und (ii) Geltendmachung einer Entschädigungspauschale für Inkassokosten in Höhe von vierzig (40) Euro (unbeschadet des Anspruchs auf die Geltendmachung einer weitergehenden Entschädigung, wenn die Inkassokosten diesen Betrag übersteigen sollten).

11. Höhere Gewalt

- Das Auftreten eines Ereignisses höherer Gewalt befreit den Verkäufer von jeder vertraglichen Haftung bis zur Höhe seiner Auswirkungen.
- Vertraglich werden insbesondere folgende Fälle einem Fall von höherer Gewalt ohne Rechtsbehelfsmöglichkeit des Kunden gleichgestellt: sämtliche Störungen und/oder Unfälle, die die Produktion oder Lagerung der Produkte beeinflussen, die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Rohstoffbeschaffung oder Energieversorgung, wie etwa der Ausfall des Transportunternehmens, Brand, Überschwemmungen und andere Naturgewalten, Maschinenbruch, soziale Konflikte (auch innerhalb der Verkäufer) und insbesondere Streiks (General- oder Teilstreiks), Verwaltungsentscheidungen, Änderungen von Vorschriften, ein Hoheitsakt, das Verschulden Dritter, bewaffnete Konflikte und jedes Ereignis, das so geartet ist, dass es die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers verzögert, verhindert oder wirtschaftlich untragbar machen würde.
- Der Verkäufer hat keinerlei Verpflichtung, die Produkte bei alternativen Quellen zu beschaffen. Dauern diese Ereignisse höherer Gewalt mehr als drei (3) Monate an, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne dass er dabei für daraus entstehende Verluste oder Schäden haftet.

12. Steuern und Abgaben

- Der im Vertrag angegebene Preis ist ein Preis ohne Steuern und Abgaben, der um die MwSt. und/oder jede andere Abgabe insbesondere für den Verkauf, die Herstellung oder den Transport der Produkte, die gegebenenfalls anwendbar ist, abgesehen von einer Abgabe auf den Gewinn des Verkäufers, erhöht wird.
- Ist i) die Lieferung der Produkte in Frankreich aufgrund des Versands oder Transports der Produkte außerhalb Frankreichs von der MwSt. befreit und wird ii) der Versand oder der Transport der Produkte vom Kunden oder auf seine Rechnung durchgeführt, händigt der Kunde dem Verkäufer sämtliche Dokumente aus, anhand derer der Versand oder Transport der Waren innerhalb von 20 Tagen nach der Abholung der Produkte durch den Kunden oder einmal am 15. des Monats im Falle mehrerer Abholungen außerhalb Frankreichs nach den geltenden französischen Vorschriften nachgewiesen werden kann (die „Nachweisunterlagen“).
- Werden die Nachweisunterlagen vom Kunden nicht gemäß den vorstehend genannten Bedingungen und Fristen ausgehändigt und sollte vom Verkäufer später die MwSt. für den erfolgten Verkauf zugunsten des Kunden eingefordert werden, so hat der Kunde schnellstmöglich dem Verkäufer einen Aufschlag in Höhe des MwSt.-Betrags zu bezahlen und ihm jede Strafe oder Verzugszinsen zurückzuzahlen, die der Verkäufer aufgrund der ursprünglich nicht angewandten MwSt. beim Verkauf oder der Nichtvorlage der Nachweisdokumente getragen hat.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die AGB und ganz allgemein der Verkauf der Produkte unterliegen dem französischen Recht und werden dementsprechend ausgelegt; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 werden ausdrücklich nicht angewandt. JEDE MEINUNGSVERSCHIEDENHEIT ODER STREITIGKEIT ZWISCHEN DEN PARTEIEN UNTERLIEGT AUSSCHLIESSLICH DEM GERICHTSSTAND DES HANDELSGERICHTS NANTERRE (FRANKREICH). FÜR DEN FALL EINER GERICHTLICHEN LADUNG DES KUNDEN DURCH EINEN DRITTEN VOR EIN ANDERES GERICHT VERZICHTET DER KUNDE HIERMIT DARAUF, DEN VERKÄUFER VOR DIESEM GERICHT IM RAHMEN EINER GEWÄHRLEISTUNGSKLAGE HERANZUZIEHEN, SO DASS DIESE GERICHTSSTANDSKLAUSEL IN JEDEM FALL VORRANG HAT.

14. Datenschutz

Der Kunde verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer darüber zu informieren, dass ihre personenbezogenen Daten im Rahmen dieser AGB durch den Verkäufer gesammelt und verarbeitet werden. Die Daten der Arbeitnehmer werden vom Verkäufer, den Unternehmen seiner Gruppe und seinen eigenen Dienstleistern zu Zwecken der Auftragsverwaltung, der Bearbeitung der Beziehungen zu den Kunden und Prospects sowie zur Verwaltung der geschäftlichen Vorgänge und Verkaufsförderungsmaßnahmen verwendet. Gemäß Artikel 38 des französischen Datenschutzgesetzes vom 6. Januar 1978 besitzen die Arbeitnehmer ein Recht auf Widerspruch aus legitimen Gründen gegen die Verarbeitung ihrer Daten sowie ein Widerspruchsrecht bezüglich der Verwendung dieser Daten zu Zwecken der Kundenwerbung, insbesondere kommerzieller Art, das sie schriftlich ausüben können per Post an die Adresse: Arkema France, Direction Juridique, 420 rue d'Estienne d'Orves, F-92700 Colombes.

15. Exportkontrollbeschränkungen

Der Kunde und seine Angestellten haben alle Gesetze, Vorschriften und behördlichen Anordnungen zu beachten, die für den Kauf, den Export und die Lieferung von Produkten gelten.

Der Kunde erklärt und sichert zu, dass er die einschränkenden Maßnahmen, die bestimmten Ländern, Individuen und privaten Einrichtungen insbesondere von der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika und den Vereinten Nationen auferlegt werden („Exportbeschränkungen“), vollständig kennt. Der Kunde verpflichtet sich jederzeit und in jeder Hinsicht zur Beachtung der Exportbeschränkungen und verpflichtet sich ebenfalls, nicht an Einrichtungen oder Personen zu verkaufen, die insbesondere von der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika und den Vereinten Nationen auf die schwarze Liste gesetzt wurden. Sollte der Kunde gegen Obiges verstoßen, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.

16. Allgemeines

Die AGB sind in mehreren Sprachen auf der Website von Arkema abrufbar (<http://www.arkema.com>). Die Parteien vereinbaren, dass bei Unstimmigkeiten zwischen der französischen Fassung der AGB und einer übersetzten Fassung die französische Fassung vorrangig gilt.

© ARKEMA GRUPPE – 02/2016